

**S a t z u n g**  
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Münchberg  
(Entwässerungssatzung -EWS-)

Vom 20.09.1994

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt Münchberg folgende

**S a t z u n g:**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Münchberg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadt. Die Einrichtung des Abwasserverbandes Saale ist Teil der öffentlichen Einrichtung nach Satz 1.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) ~~Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen.~~

siehe Änderungssatzung vom 24.01.1997.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
----------	--

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

- Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, Nebensammler und Hauptsammler (des Abwasserverbandes Saale) einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Industrieabwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Industrieabwasser.
- Sammelkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)** sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, bzw. bis zur Grundstücksgrenze, falls kein Kontrollschacht vorhanden ist.
- Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts, bzw. bis zur Grundstücksgrenze.
- Meßschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

#### § 4

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur <sup>2</sup>auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch bei besonderer Beachtung wasserwirtschaftlicher Belange nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. <sup>2</sup>Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist (§ 6 Abs. 1).

## § 5

### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). <sup>2</sup>Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Dies gilt für Niederschlagswasser <sup>3</sup>sofern dessen anderweitige, schadlose Beseitigung nachgewiesen wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern ~~hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.~~  
siehe Änderungssatzung vom 24.01.1997.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite (innerer Rohrdurchmesser) und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo, auf welche Weise und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen der stadteigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- <sup>3</sup>Hinsichtlich Wartung und Betreibung der Grundstückskläranlage ist folgendes zu beachten:
- <sup>4</sup>Der Kläranlage sind fernzuhalten:  
Grund- und Quellwasser, Überlaufwasser aus Laufbrunnen, Regenwasser von Dächern und Höfen sowie reines Kühl- und Kondenswasser; solche Wässer sind erst hinter der Kläranlage in den Ablauf einzuleiten. <sup>5</sup>Jauche und Siloabwässer dürfen keinesfalls in die Kläranlage, ihren Ablauf oder sonstwie in Kanäle und in ein Gewässer gelangen. <sup>6</sup>Sie sind in einer abflußlosen, dichten Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.
  - <sup>7</sup>Die Schwimmdecken in der Kläranlage sind monatlich zu zerstören, soweit möglich unter Wasser zu drücken und im übrigen restlos abzuschöpfen, damit Schwimmschlamm nicht in den Ablauf mitgerissen wird.
  - <sup>8</sup>Sobald in der großen Kammer 2/5 der Nutztiefe mit Schlamm angefüllt sind, mindestens jedoch einmal jährlich, ist der Schlamm aus allen Kammern auszuräumen. Dabei ist eine Restschicht von etwa 20 cm zur Impfung des nachkommenden Frischschlammes in der ersten Kammer der Anlage zurückzulassen. <sup>10</sup>Vor Inbetriebnahme sowie nach jeder Entleerung ist die Hauskläranlage bis zum Überlaufen mit Frischwasser <sup>11</sup>zu füllen. Das gesamte Räumgut ist schadlos zu beseitigen. <sup>12</sup>Es darf keinesfalls in einen Kanal oder in ein Gewässer gelangen können.
  - <sup>13</sup>Die gesamte Anlage und die zu ihrer Wartung notwendigen Geräte sind stets in betriebsfähigem und betriebssicherem Zustand zu halten.
  - <sup>14</sup>Der Betreiber hat die gesamte Anlage den behördlichen Überwachungsorganen stets zugänglich zu halten.
  - <sup>15</sup>Eine Änderung der Art (Einleitung von anderen Abwässern als Hausabwässer) oder Menge (z.B. durch Erweiterung der baulichen Anlagen) des eingeleiteten Abwassers sowie eine Änderung der baulichen Anlagen der Abwasserleitung ist unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (3) <sup>1</sup>Am Ende der <sub>2</sub>Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. <sup>2</sup>Die Stadt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur von fachlich geeigneten Unternehmen ausgeführt werden.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. <sup>2</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine <sup>3</sup>Fertigung der eingereichten Unterlagen mit <sup>4</sup>Zustimmungsvermerk zurück. <sup>5</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>6</sup>Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>7</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher <sup>2</sup>schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>3</sup>Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden <sup>4</sup>schriftlich anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. <sup>3</sup>Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Stadt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsprüfung der Anlagen vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>4</sup>Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann bei begründetem Verdacht auf Schadhaflichkeit seines Grundstücksanschlusses oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet werden, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. <sup>2</sup>Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. <sup>3</sup>Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. <sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung -AbwEV-) vom 9. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 13

### Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

<sup>1</sup> Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser und in Industrieabwasserkanäle nur Industrieabwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) <sup>1</sup> Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Quellwasser und Schichtenwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl. S. 586) - in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet werden.

#### 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- das die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte überschreitet,
- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

<sup>2</sup> Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen sind entsprechend Anlage 2 vorzunehmen.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. Anlage 1 gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheide erforderlich ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) <sup>1</sup>Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage verloren haben. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

## § 16

### Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. <sup>2</sup>Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. <sup>3</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

Untersuchung des Abwassers

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Einleitung des Abwassers aus Gewerbe- und Industriebetrieben hinsichtlich der Parameter in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11. <sup>3</sup>Dazu können vom Grundstückseigentümer bzw. vom Benutzer der Grundstücke in zeitlichen Abständen, die von der Stadt bestimmt werden, Untersuchungen auf Parameter, Stoffe bzw. Stoffgruppen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 in Anlage 1 genannt sind, verlangt werden. <sup>4</sup>Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen sind entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 nach Anlage 2 vorzunehmen. <sup>5</sup>Die Untersuchungshäufigkeit ist in Anlage 3 festgelegt. <sup>6</sup>Die Untersuchungen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Grundstücke auf deren Kosten durchführen zu lassen. Zur Untersuchung Verpflichtete können sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen. <sup>7</sup>Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzunehmen, das den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung-AbwEV-) vom 9. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. <sup>8</sup>Das Betriebstagebuch ist der Stadt Münchberg auf Verlangen, unabhängig davon zum 1. Februar eines Jahres zur Einsichtnahme vorzulegen. <sup>9</sup>Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. <sup>2</sup>Wird bei einer Untersuchung eine Überschreitung der gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 festgelegten Grenzwerte festgestellt, sind die der Stadt Münchberg entstandenen Kosten für die Untersuchung zu erstatten. <sup>3</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung - AbwEV-), in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die Stadt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

Haftung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit diese nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Grundstücksbenutzung

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Untersuchungs oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## § 21

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Münchberg (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 27.03.1981 außer Kraft.

Münchberg, den 20.09.1994  
Stadt Münchberg

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchenberg -EWS- vom 20.09.1994

Das Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben darf keine höheren Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen wie nachstehend aufgeführt in der Stichprobe enthalten bzw. keine höhere Temperatur aufweisen:

a) Allgemeine Parameter

Absetzbare Stoffe (0,5 Stunden Absetzzeit) : 1 ml/l

Temperatur: < 35 °C

pH-Wert: 6,5 - 9,0

b) Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak  
( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ ) 200 mg/l

Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN) 1 mg/l

Cyanid, gesamt 20 mg/l

Chlor, frei ( $\text{Cl}_2$ ) 0,5 mg/l

Fluorid (F) 20 mg/l

Nitrit ( $\text{NO}_2\text{-N}$ ) 10 mg/l

Sulfat ( $\text{SO}_4$ ) 600 mg/l

Sulfid (S) 2 mg/l

Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

Arsen (As) 1 mg/l

Barium (Ba) 10 mg/l

Blei (Pb) 2 mg/l

Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

Chrom gesamt (Cr) 2 mg/l

Chrom IV als Chromat ( $\text{CrO}_4$ ) 0,5 mg/l

Cobalt (Co) 5 mg/l

Kupfer (Cu) 2 mg/l

Nickel (Ni) 1 mg/l

Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	2 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l

c) Organische Stoffe

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB

bis 250 m <sup>3</sup> /Tag	10.000 mg O <sub>2</sub> /l
251 bis 500 m <sup>3</sup> /Tag	5.000 mg O <sub>2</sub> /l
501 bis 1000 m <sup>3</sup> /Tag	2.500 mg O <sub>2</sub> /l
1001 bis 1500 m <sup>3</sup> /Tag	2.000 mg O <sub>2</sub> /l
1501 bis 2000 m <sup>3</sup> /Tag	1.500 mg O <sub>2</sub> /l
ab 2001 m <sup>3</sup> /Tag	1.000 mg O <sub>2</sub> /l

Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub>

bis 250 m <sup>3</sup> /Tag	5.000 mg O <sub>2</sub> /l
251 bis 500 m <sup>3</sup> /Tag	2.500 mg O <sub>2</sub> /l
501 bis 1000 m <sup>3</sup> /Tag	1.250 mg O <sub>2</sub> /l
1001 bis 1500 m <sup>3</sup> /Tag	1.000 mg O <sub>2</sub> /l
1501 bis 2000 m <sup>3</sup> /Tag	750 mg O <sub>2</sub> /l
ab 2001 m <sup>3</sup> /Tag	500 mg O <sub>2</sub> /l

Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

Kohlenwasserstoffe

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 beachten (z.B. aus Leichtflüssigkeitsabscheidern)

- gesamt (DIN 38409 Teil 18) (z.B. aus Emulsionsspaltanlagen) 20 mg/l

Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) verrechnet als CI 1 mg/l

Farbstoffe

nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint z.B. für roten Farbstoff:  
Extinktion 0,05 cm<sup>-1</sup>

d) Spontan sauerstoffverbrauchende  
Stoffe nach DEV G 24  
(17. Lieferung 1986)

100 mg/l

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der dem Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerungsanlage vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Soweit Grenzwerte in Abhängigkeit zur täglichen Abwassermenge festgelegt sind, wird die Abwassermenge an Tagen mit maximalem Abwasseranfall bestimmt.

Die Werte dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durch die Stadt Münchberg vorgenommenen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg -EWS- vom 20.09.1994

Bezüglich der Probenahme, des Probenahmezeitraums, der Messungen und Untersuchungen sind die in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift vom 8. September 1989 (GMBL. S. 518) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 27. August 1991 (GMBL. S. 686), enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Meßverfahren zugrundezulegen.

Zur Untersuchung ist eine qualifizierte, homogenisierte Stichprobe heranzuziehen.

Eine qualifizierte Stichprobe umfaßt mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Anlage 3 zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg -EWS- vom 20.09.1994

Festlegung der Untersuchungshäufigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 5 EWS

Die Untersuchungshäufigkeit wird in Abhängigkeit von der maximalen täglichen Abwassermenge festgelegt:

bis 250 m <sup>3</sup> /Tag	2 x jährlich
von 251 bis 500 m <sup>3</sup> /Tag	3 x jährlich
von 501 bis 1000 m <sup>3</sup> /Tag	4 x jährlich
von 1001 bis 1500 m <sup>3</sup> /Tag	5 x jährlich
von 1501 bis 2000 m <sup>3</sup> /Tag	6 x jährlich
ab 2001 m <sup>3</sup> /Tag	8 x jährlich.

Die zu untersuchenden Parameter werden durch die Stadt Münchberg im Einzelfall festgelegt.

Wochentag und Uhrzeit der Probeentnahme müssen variiert werden.

## Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg erläßt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes folgende

### Satzung

#### § 1

Die Entwässerungssatzung vom 20.09.1994 wird wie folgt geändert:

**1.) § 1 Abs. 3 "Öffentliche Einrichtung" erhält folgende Fassung:**

Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

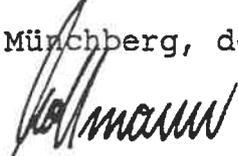
**2.) § 8 Abs. 1 "Grundstücksanschluß" lautet künftig:**

Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

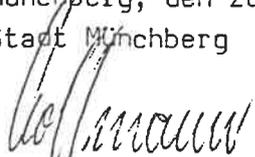
Münchberg, den 24.01.1997

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 24.01.1997 in der Stadtkämmerei der Stadt Münchberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung/ Frankenpost vom 27.01.1997 hingewiesen.

Münchberg, den 28.01.1997

Stadt Münchberg  
  
Hoffmann  
1. Bürgermeister

